Stellungnahme Niederspannung bis 100.000 kWh

30.01.2026

sonnen GmbH
Am Riedbach 1
87499 Wildpoldsried
Germany

T +49 8304 92933-400
F +49 8304 92933-401
info@sonnen.de

WEEE-Reg-Nr. DE 30764774
Amtsgericht: Kempten (Allgäu)
HRB 10655

Steuernummer: 127/137/50792
USt-IdNr.: DE272208908

Citibank Europe PLC
Germany Branch
IBAN: DE38 5021 0900 0218 5440 61
BIC: CITIDEFFXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem Papier „Netzentgeltkomponenten: Orientierungspunkte der BNetzA“ Stellung zu nehmen. Wir halten den Ansatz im Kern für gelungen, sehen aber drei Bereiche, in den Verbesserungen angezeigt scheinen:

1. Die Trennung in Komponenten mit Finanzierungsfunktion und mit Anreizfunktion ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wir plädieren jedoch dafür, den dynamischen Netzentgeltkomponenten mit Anreizfunktion in den Mittelpunkt zu stellen. Allein die „Restkosten“, die durch sie nicht eingenommen werden können, sollten als statische Komponente ohne Lenkungswirkung vereinnahmt werden. Mit Blick auf das enorme Investitionsvolumen in die Netze lohnt es sich, hier den Komponenten mit Netzkosten-minimierender Wirkung zunächst die zentrale Rolle zukommen zu lassen.

2. Aufgrund der Komplexität des Zusammenspiels von Kapazitätspreis, Arbeitspreis 1 und Arbeitspreis 2 plädieren wir dafür, hier möglichst strenge und bundesweit einheitliche Mindestvorgaben zu machen. Eine immer stärker ansteigende Zersplitterung der Tarifstrukturen in Deutschland macht es zunehmend schwierig, bundesweit hinreichend einheitliche Angebote an Kunden zu machen. Auch wird es immer schwieriger, die Algorithmen für eine Optimierung zu

trainieren, je mehr unterschiedliche Preissystematiken es gibt. Die unterschiedlichen Ergebnisse sind Kunden oft schwer vermittelbar.

3. Wir glauben nicht, dass ein erhöhter Grundpreis für Prosumer rechtssicher eingeführt werden kann. Das liegt nicht daran, dass sich Prosumer nicht stärker an der Netzfinanzierung beteiligen sollen. Diese Forderung ist im Kern nachvollziehbar, soweit sie sich auf einen kostenreflexiven Beitrag bezieht und nicht auf eine künstliche Gleichstellung von Prosumern und „normalen“ Netznutzern.

Es sei dennoch die Anmerkung erlaubt, dass das seit fast 20 Jahren bemühte Szenario einer kollabierenden Netzfinanzierung aufgrund zu vieler Prosumer noch nirgends auf der Welt eingetreten ist. Das gilt nicht einmal für Süd-Australien, wo inzwischen 43% der Haushalte über eine Solaranlage verfügen.[1]

Wir halten das Grundmodell als das einzige mit Art. 18 EMV vereinbare Netznutzungsentgelt für Prosumer jeder Größe. Das gilt insbesondere, da Prosumer gemäß Art. 21 (2)(a)(i) RED II einen Anspruch auf nicht-diskriminierende und verhältnismäßige Entgelte haben. Dies ergibt sich aus folgender Überlegung:

Ein *einheitlicher* erhöhter Grundpreis für alle Prosumer wäre nicht kostenreflexiv und in vielen Fällen unverhältnismäßig. Einem Anschlussnutzer mit Balkonsolar-Anlage kann nicht rechtssicher derselbe erhöhte Grundpreis berechnet werden wie dem Besitzer einer Lagerhalle mit 100 kW auf dem Dach.

Zur Wahrung der Verhätlnismäßigkeit müsste der erhöhte Grundpreis daher zwingend irgendwie gestaffelt werden. Denkbar wären eine Staffelung nach bezogener Arbeit, der Größe der PV-Anlage, der Grundfläche des Gebäudes oder ähnliches. Aber jede Staffelung wäre nur ein unbeholfene Approximation für die vorgehaltene Kapazität, die der Normgeber statt der bezogenen Arbeit bepreisen möchte. Denn allein die Jahreszeiten-unabhängig vorgehaltene Netzkapazität könnte eine Ungleichbehandlung mit anderen Netznutzergruppen unter 100.000 kWh Jahresverbrauch rechtfertigen, die primär einen Arbeitspreis entrichten.

Dann können Prosumer schlicht der nicht-approximierten, sondern realen Bepreisung von vorgehaltener Kapazität nach dem Grundmodell unterworfen werden. Nur so ließen sich Widersprüche vermeiden und der Vorwurf der diskriminierenden und unverhältnismäßigen Netzentgelte entkräften. Da Prosumer grundsätzlich mit intelligenten Messsystemen auszustatten sind, ergibt sich auch technisch kein Grund, ihnen das Grundmodell vorzuenthalten.

[1] https://gosolarquotes.com.au/solar-installation-statistics/

Hinzu kommt, dass Prosumer stets versuchen werden, sich mit ihren technischen Möglichkeiten gegen den erhöhten Grundpreis zu optimieren. Bei Ausnahmen für Balkon-Anlagen würden sie beispielsweise primär diese anschaffen und (heimlich) mehrere solcher Anlagen kaskadieren. Größere Anlagen würden einfach als Nulleinspeiser betrieben und nicht mehr zum Marktstammdatenregister angemeldet werden, um eine Einstufung als Prosumer zu vermeiden.

Die grundsätzlich hohe Kreativität der Prosumer würde auf ein sinnfreies Optimierungsziel gelenkt. Es wäre für alle Netznutzer effizienter, wenn Prosumer ihre Kreativtät und Leistung stattdessen auf einen sparsamen Umgang mit Netzkapazität und eine Reaktion auf dynamische Preissignale verwenden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, Prosumern grundsätzlich die Möglichkeit zu eröffnen, in das Grundmodell zu wechseln. Zugleich sollten Ihnen die dynamischen Netzentgelte sehr schnell zugänglich gemacht werden.

Dies könnte zugleich das Aufregerpotential bei den ca. 4 Mio. Haushalten mit PV-Anlage mildern. Diese sind nach unserer Erfahrung äußerst meinungsstark, klagefreudig und dürften sich nicht ohne weiteres einem erhöhten Grundpreis fügen. Die Akzeptanz bei diesen Anlagenbetreibern für eine grundlegenden Reform könnte erheblich gesteigert werden, wenn sie den Eindruck haben, kostereflexive Netzentgelte im Zuge des Grundmodells *wie alle anderen auch* zu bezahlen. Erheblicher Widerstand wäre dagegen zu erwarten, wenn der Eindruck entsteht, es würde eine besondere Preiskategorie eingeführt, die sich explizit „gegen“ Prosumer richtet.

Die Akzeptanz würde noch gesteigert werden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Flexibilitätspotential durch dynamische Netzentgelte einzusetzen. Denn so könnten Prosumer einen verlorenen Vorteil beim Eigenverbrauch - bei entsprechender Anstrengung - zumindest in Teilen durch netzdienliches Verhalten „zurück verdienen“. Hier scheint uns ein Kompromiss zur Erreichung der auch in diesem nicht-parlamentatischen Verfahren nötigen Befriedungswirkung möglich.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]